



Rat der  
Europäischen Union

048423/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 18/12/18

Brüssel, den 18. Dezember 2018  
(OR. en)

15688/18

CORDROGUE 107  
SAN 479  
ENFOPOL 624  
DROIPEN 223  
JAI 1330

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Dezember 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 8460 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.12.2018 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 8460 final.

---

Anl.: C(2018) 8460 final



Brüssel, den 13.12.2018  
C(2018) 8460 final

**DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 13.12.2018**

**zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur  
Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Jahr 2017 hat die Europäische Union ein Legislativpaket verabschiedet, das es der Union ermöglichen soll, wirksamer und effizienter auf das Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen (NPS) zu reagieren. Das Legislativpaket besteht aus den beiden folgenden Rechtsakten:

der Verordnung (EU) 2017/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch zu neuen psychoaktiven Substanzen und das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen<sup>1</sup> und

der Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates<sup>2</sup> (im Folgenden „Richtlinie“).

Die neuen Vorschriften sind am 22. November 2017 in Kraft getreten und am 23. November 2018, d. h. 12 Monate nach Inkrafttreten des Pakets, anwendbar geworden.

Mit der Richtlinie wird zum einen der Rahmenbeschluss 2004/757/JI<sup>3</sup> (im Folgenden „Rahmenbeschluss“) geändert, in dem Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen festgelegt sind, und zum anderen der Beschluss 2005/387/JI des Rates<sup>4</sup> aufgehoben, der die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen war. Dieses Verfahren fällt nun weitgehend unter die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006<sup>5</sup> in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/2101.

Nach der Definition in dem durch die Richtlinie geänderten Rahmenbeschluss sind „Drogen“ Substanzen, die in den einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen erfasst sind, sowie „sämtliche im Anhang aufgeführte Substanzen“ (siehe Artikel 1 Nummer 1 des geänderten Rahmenbeschlusses).

In einem Anhang der Richtlinie sind alle neuen psychoaktiven Substanzen aufgeführt, die vor der Verabschiedung des Legislativpakets Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen nach dem Beschluss 2005/387/JI des Rates unterworfen worden waren. Dieser Anhang wurde dem geänderten Rahmenbeschluss beigelegt.

Seit dem Tag des Erlasses der Richtlinie wurden fünf neue psychoaktive Substanzen mit Durchführungsbeschlüssen des Rates auf der Grundlage des Beschlusses 2005/387/JI des Rates (siehe Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie) Kontrollmaßnahmen unterworfen. Bei diesen Substanzen handelt es sich um Furanylfentanyl<sup>6</sup>, ADB-CHMINACA<sup>7</sup>, CUMYL-4CN-

<sup>1</sup> ABl. L 305 vom 21.11.2017, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 305 vom 21.11.2017, S. 12.

<sup>3</sup> ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8.

<sup>4</sup> ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32.

<sup>5</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

<sup>6</sup> Erlass am 15. November 2017; da die Richtlinie jedoch am selben Tag erlassen wurde, konnte die Substanz nicht mehr in der Liste im Anhang berücksichtigt werden; siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2170 des Rates (ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 19).

<sup>7</sup> Erlass am 14. Mai 2018; siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 8).

BINACA<sup>8</sup>, Cyclopropylfentanyl und Methoxyacetylfentanyl<sup>9</sup>. Sie müssen in den Anhang des Rahmenbeschlusses aufgenommen werden, damit sie im Einklang mit dem geänderten Rahmenbeschluss von der Definition des Begriffs „Drogen“ erfasst werden.

Damit neue psychoaktive Substanzen in den Anhang aufgenommen werden können, die im Übergangszeitraum, d. h. zwischen dem Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften und ihrer uneingeschränkten Geltung, Kontrollmaßnahmen unterworfen wurden, enthält Artikel 3 der Richtlinie Übergangsbestimmungen. Sein Absatz 3 lautet wie folgt: *„Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß den Absätzen 4 bis 8 dieses Artikels zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI, um diesem neue psychoaktive Substanzen gemäß Absatz 2 dieses Artikels hinzuzufügen.“*

Daher muss die Kommission eine delegierte Richtlinie zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI erlassen, um die genannten neuen psychoaktiven Substanzen in die Definition des Begriffs „Drogen“ einzubeziehen.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Im Einklang mit Randnummer 4 der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte, die der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 19. April 2016<sup>10</sup> beigelegt ist, wurden bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die einschlägigen Dokumente wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig auf geeignete Weise übermittelt.

Die Sachverständigengruppe für neue psychoaktive Substanzen wurde in der Sitzung vom 16. Oktober 2018 konsultiert.

Da die materiellrechtliche Entscheidung über Kontrollmaßnahmen für die fünf neuen psychoaktiven Substanzen auf EU-Ebene bereits im Wege der einschlägigen Durchführungsbeschlüsse des Rates getroffen wurde, da die Aufnahme der Substanzen in den Anhang der Richtlinie eine rein administrative Notwendigkeit darstellt und da mit Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/2103 kein Ermessen eingeräumt wird, wurde der Vorschlag nicht veröffentlicht, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/2103 enthält Bestimmungen für den Übergangszeitraum zwischen dem Erlass der Richtlinie (15. November 2017) und dem Beginn ihrer uneingeschränkten Geltung (23. November 2018). Um die Substanzen, die während dieses Übergangszeitraums Kontrollmaßnahmen auf EU-Ebene unterworfen wurden, in die Liste im Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI aufzunehmen, ist ein delegierter Rechtsakt erforderlich.

---

<sup>8</sup> Erlass am 14. Mai 2018; siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 10).

<sup>9</sup> Erlass am 28. September 2018; siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates (ABl. L 245 vom 1.10.2018, S. 9).

<sup>10</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

# DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.12.2018

## zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates<sup>11</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates<sup>12</sup> enthält eine Liste der Substanzen, die unter die Definition des Begriffs „Drogen“ in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des genannten Rahmenbeschlusses fallen.
- (2) Der Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI wurde diesem durch die Richtlinie (EU) 2017/2103 beigefügt. Darin sind alle neuen psychoaktiven Substanzen aufgeführt, die vor Erlass der Richtlinie (EU) 2017/2103 Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen nach dem Beschluss 2005/387/JI des Rates<sup>13</sup> unterworfen wurden.
- (3) Der Beschluss 2005/387/JI wurde durch die Richtlinie (EU) 2017/2103 mit Wirkung vom 23. November 2018 aufgehoben. Zwischen dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/2103 und dem 23. November 2018 wurden fünf neue psychoaktive Substanzen Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen nach dem Beschluss 2005/387/JI unterworfen. Diese neuen psychoaktiven Substanzen sind jedoch noch nicht in den Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI aufgenommen worden.
- (4) Wegen der Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI sollten daher die folgenden neuen psychoaktiven Substanzen in den Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI aufgenommen werden:
  - a) *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-Carboxamid (Furanylfentanyl), das durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2170 des Rates<sup>14</sup> Kontrollmaßnahmen unterworfen wurde;

<sup>11</sup> ABl. L 305 vom 21.11.2017, S. 12.

<sup>12</sup> Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8).

<sup>13</sup> Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen (ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32).

<sup>14</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2170 des Rates vom 15. November 2017 über Kontrollmaßnahmen für *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-Carboxamid (Furanylfentanyl) (ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 19).

- b) *N*-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (ADB-CHMINACA), das durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates<sup>15</sup> Kontrollmaßnahmen unterworfen wurde;
- c) 1-(4-Cyanobutyl)-*N*-(2-phenylpropan-2-yl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (CUMYL-4CN-BINACA), das durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates<sup>16</sup> Kontrollmaßnahmen unterworfen wurde;
- d) *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]cyclopropancarboxamid (Cyclopropylfentanyl) und 2-Methoxy-*N*-phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]acetamid (Methoxyacetylfentanyl), die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates<sup>17</sup> Kontrollmaßnahmen unterworfen wurden.
- (5) Irland ist durch die Richtlinie (EU) 2017/2103 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung der vorliegenden delegierten Richtlinie.
- (6) Das Vereinigte Königreich ist nicht durch die Richtlinie (EU) 2017/2103 gebunden und beteiligt sich daher nicht an der Annahme und Anwendung der vorliegenden delegierten Richtlinie, die für das Vereinigte Königreich weder bindend noch dem Vereinigten Königreich gegenüber anwendbar ist.
- (7) Dänemark ist nicht durch die Richtlinie (EU) 2017/2103 gebunden und beteiligt sich daher nicht an der Annahme und Anwendung der vorliegenden delegierten Richtlinie, die für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (8) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher entsprechend geändert werden –  
HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### *Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI*

In der Liste im Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI wird Folgendes angefügt:

- „13. *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-Carboxamid (Furanylfentanyl) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2170 des Rates\*.
14. *N*-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (ADB-CHMINACA) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates\*\*.
15. 1-(4-Cyanobutyl)-*N*-(2-phenylpropan-2-yl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (CUMYL-4CN-BINACA) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates\*\*\*.

<sup>15</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz *N*-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (ADB-CHMINACA) (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 8).

<sup>16</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz 1-(4-Cyanobutyl)-*N*-(2-phenylpropan-2-yl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (CUMYL-4CN-BINACA) (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 10).

<sup>17</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates vom 28. September 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neuen psychoaktiven Substanzen *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]cyclopropancarboxamid (Cyclopropylfentanyl) und 2-Methoxy-*N*-phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]acetamid (Methoxyacetylfentanyl) (ABl. L 245 vom 1.10.2018, S. 9).

16. *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]cyclopropancarboxamid (Cyclopropylfentanyl) und 2-Methoxy-*N*-phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]acetamid (Methoxyacetylfentanyl) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates\*\*\*\*.

---

\* Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2170 des Rates vom 15. November 2017 über Kontrollmaßnahmen für *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-Carboxamid (Furanyl-fentanyl) (ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 19).

\*\* Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz *N*-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (ADB-CHMINACA) (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 8).

\*\*\* Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz 1-(4-Cyanobutyl)-*N*-(2-phenylpropan-2-yl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (CUMYL-4CN-BINACA) (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 10).

\*\*\*\* Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates vom 28. September 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neuen psychoaktiven Substanzen *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]cyclopropancarboxamid (Cyclopropylfentanyl) und 2-Methoxy-*N*-phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]acetamid (Methoxyacetylfentanyl) (ABl. L 245 vom 1.10.2018, S. 9).“

## *Artikel 2*

### *Umsetzung*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [...] *[6 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieses delegierten Rechtsakts]* nachzukommen. Sie setzen jedoch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Nummer 16 des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI nachzukommen, spätestens am 29. September 2019 in Kraft. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

*Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13.12.2018

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*